

SATZUNG - Neufassung

des Förderverein der Pestalozzi Grundschule Neustädtel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzi Grundschule Neustädtel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08289 Schneeberg-Neustädtel, Karlsbader Straße 71 in 08289 Schneeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung schulischer Belange der Neustädtler Grundschule bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger der Schule zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
 - b) die Unterstützung und Mitgestaltung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen unserer Grundschule, wie zum Beispiel bei Schul- und Sportfesten, Theater und Musik-aufführungen, Tagen der offenen Tür, Beteiligung bei kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - c) Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
 - d) Bereitstellung finanzieller Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Grundschule
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen (Kuchenbasar usw.) aufgebracht.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die in § 2 niedergeschriebenen Ziele unterstützt.
2. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch:

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich, bis 31.10. des laufenden Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgabe vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - h) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r
- c) Schatzmeister/in

Erweiterter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- d) Schriftführer/in
 - e) Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung die die Gemeinnützigkeit des Vereins aufhebt, ist unzulässig. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tages-ordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein „825 Jahre Neustädtel e.V. mit Sitz in 08289 Schneeberg (VR 2832) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schneeberg, den 13.01.2023